

38
081

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 149/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hans Joachim L. [REDACTED],
R[REDACTED]straße 75, O[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Roith, München -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A[REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Born, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Juli 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach Übertritt in den Ruhestand hat der Kläger keine Einkommensteuer mehr zu zahlen, so daß ihm nach Kürzung seiner Gesundheitschadensrente durch den Bescheid vom 3. Dezember 1981 ab Februar 1982 noch 93 % (4027,93 DM monatlich) seines Nettoeinkommens vor Eintritt in den Ruhestand (4.341,14 DM) zur Verfügung standen. Deshalb hat das Berufungsgericht die Kürzung der Rente durch den angefochtenen Bescheid geilligt. Diese im Rahmen der Gesamtschau nach § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Abs. 1, 15a Abs. 1 und 2 der 2. DV-BGG getroffene Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rz 1981, 76) und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 3 -

Das gilt entgegen der Meinung der Beschwerde auch vom
Rechenwerk des Tatrichters.

Danach liegt ein Grund für die Zulassung der Revision
nicht vor.

Kern

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)